

Schulöffnung menschenrechtlich geboten?

Gastkommentar. Heute kehrt großteils Präsenzunterricht zurück. Für Schulschließungen besteht aus grundrechtlicher Sicht jedenfalls kein Freibrief: Dem Gesundheitsschutz steht eine Gefährdung des Kindeswohls gegenüber.

VON GÜNTHER SCHAUNIG
UND MARTINA ZEMP

Wien. Heute öffnen die Pflichtschulen wieder, der Unterricht in den Oberstufen erfolgt weiterhin durch „Home-Schooling“, „Distance-Learning“ oder „Unterricht in ortsungebundener Form“: nicht in der Schulgemeinschaft, sondern hinter dem Bildschirm. Nach rund zwei Monaten von März bis Mai 2020 waren die Schulen erneut temporär geschlossen, mit geringfügigen Ausnahmen für Betreuung und pädagogische Unterstützung im Bedarfsfall. Das wirft die Frage auf, ob Schulschließungen menschenrechtskonform sind.

Die dafür verwendeten Euphemismen klingen weich, haben aber harte Folgen für Familien: Lernprobleme und soziale Isolation der Kinder gehen einher mit überforderten Eltern und erhöhtem Konfliktpotenzial. Kinder und Eltern können sich aber auf die Grund- und Menschenrechte berufen. Diese stehen im Verfassungsrang und vermitteln gegenüber dem Staat durchsetzbare Rechte auf Achtung schutzwürdiger Privatinteressen. Kinder haben mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern ein eigens für sie konzipiertes Grundrecht.

Wohl des Kindes hat Vorrang

Danach muss bei allen Kinder betreffenden Gesetzesmaßnahmen „das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8) und ein Recht auf Bildung (1. Zusatzprotokoll Art 2). Allerdings verfolgt der Staat mit Schulschließungen ein legitimes Ziel im öffentlichen Interesse, den Gesundheitsschutz.

Ob das öffentliche oder das private Interesse überwiegt, ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen einer Güterabwägung zu bestimmen. Staatlich angeordnete Schulschließungen müssen tauglich, notwendig und verhältnismäßig sein. Manche Epidemiologen

zweifeln mangels verlässlicher Evidenzbasis zur Eindämmungswirkung bereits an der Tauglichkeit. Insbesondere bei starren Absolutmaßnahmen wie Schulschließungen muss der Gesetzgeber Gründe geltend machen, warum es keine gelinderen Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung gibt (Notwendigkeit; Ultima-Ratio-Gedanke). Während die ersten beiden Prüfschritte eher epidemiologisch-medizinische Fragen betreffen, erfordert die Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtliche Wertungen mit interdisziplinären – speziell psychologischen – Aspekten.

Die Wertungskriterien der für Kinder nachteiligen Folgen von Schulschließungen lassen sich anhand der Rechtsprechung verallgemeinern. Nach dem EGMR hat das Kindeswohl im Rahmen von Art 8 EMRK besondere Bedeutung (Fall Nazarenko gegen Russland). Im Fall Wunderlich gegen Deutschland verlangten die Eltern Heimunterricht. Der EGMR widersprach: Die Durchsetzung der Schulpflicht zur Vermeidung der sozialen Isolation der Kinder und zur Sicherstellung ihrer Integration in die Gesellschaft rechtfertigte hier sogar den Teilentzug des Sorgerechts. Wieder betonte er das besondere Gewicht des gefährdeten Kindeswohls.

In Österreich kann die Schulpflicht zwar durch häuslichen Unterricht erfüllt werden. Wird der Lernerfolg aber nicht nachgewiesen (Externistenprüfung), ist ein angeordneter Schulbesuch nach dem VfGH keine Grundrechtsverletzung (VfSlg 19.958/2015). Selbst eine als Sozialpädagogin ausgebildete Mutter blitzte vor dem Schweizerischen Bundesgericht mit ihrer Forderung nach privatem Einzelunterricht ab. Das Gericht stellte neben dem Kindeswohl vor allem auf soziale Kompetenzen, Partizipation am demokratischen Gemeinwesen und Chancengleichheit ab. Das alles war für das Höchstgericht nur durch den Schulbesuch gewährleistet.

Unbestreitbar ist, dass die geschilderten Fälle nicht unmittelbar auf Home-Schooling im Kontext einer Pandemie übertragbar sind.



Nur für Kinder im Pflichtschulalter gilt nun wieder der Regelbetrieb. [APA/Herbert Neubauer]

Denn immerhin unterrichten hinter den Bildschirmen noch ausgebildete Lehrkräfte. Zudem sind die Schließungen befristet. Das federt die Drastik etwas ab. Wie die psychologische Perspektive zeigt, sind die allgemeinen Wertungskriterien der Judikatur – Stichwort: gesundheitlich-soziale Kollateralschäden – aber sehr wohl übertragbar.

Ort des sozialen Lernens

Der Alltag von Kindern und Jugendlichen wird normalerweise durch den Schulbesuch und die Vernetzung im Freundeskreis strukturiert. Schulschließungen setzen die primären Schulfunktionen als Ort des – insbesondere auch sozialen – Lernens und der Alltagsstrukturierung außer Kraft. Das belastet viele Kinder erheblich.

Das gesamte Ausmaß der negativen Auswirkungen von Schulschließungen für Kinder ist aus wissenschaftlicher Sicht noch nicht eindeutig darstellbar. Allerdings zeigt eine wachsende Zahl nationaler und internationaler Covid-19-Studien bedeutendes Gefährdungspotenzial auf. Die Gefährdung äußert sich in Verhaltensauffälligkeiten und emotionalen Problemen, Einbußen in Schulleistungen, Einsamkeit, Schlafstörungen, ungesundem Essverhalten, Bewegungsmangel oder exzessiver Medien- und Internetnutzung. Diese Phänomene treten während der Pandemie signifikant häufiger

Aktuelle klinisch-psychologische Studien belegen negative Folgen der Eindämmungsmaßnahmen auf das psychische Befinden der Eltern (Depressivität, Angststörungen, Schlafstörungen, posttraumatische Belastungssymptome). Für das Kindeswohl relevant sind vor allem die Sekundärfolgen der elterlichen Belastung, weil diese Last vielseitig in das Familienklima überschwappt: Eltern sind weniger sensitiv und aufmerksam gegenüber kindlichen Bedürfnissen, Eltern-Kind-Interaktionen werden negativer, Erziehung wird härter, Konfliktpotenzial steigt. Die WHO meldete einen deutlichen globalen Anstieg häuslicher Gewalt infolge der Ausgangsbeschränkungen.

Höchststrich am Zug

Viele Familien sehnen offene Schulen für ihre geistige und seelische Gesundheit herbei. Ob die für Kinder entstehenden gesundheitlichen Einbußen in angemessenem Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, ist schwer zu sagen. Abzuwägen ist im Kern Gesundheit mit Gesundheit. Antworten geben wohl die Höchststriche.

Günther Schaunig ist Rechtsanwaltsanwältin, Martina Zemp ist Professorin an der Fakultät für Psychologie der Universität Wien. Sie leitet den Arbeitsbereich Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters.

BUCHTIPPS

Gemischtes Doppel im Kampf ums Strafrecht

Rechtsanwalt Richard Soyer, Professor für Strafrecht an der Uni Linz, und seine Kollegin Alexia Stuefer, Lehrbeauftragte an der Uni Wien, arbeiten nicht nur in einem Anwaltsbüro zusammen; sie haben zusammen auch (wieder) ein Buch herausgebracht: „Der Kampf um das Strafrecht“ versammelt kriminalpolitische Glossen der beiden, zu einem Gutteil zuerst als Gastbeiträge im Rechtspanorama der „Presse“ erschienen (Verlag Österreich, 127 Seiten, 25 Euro).

Handbuch zur Scheidung im Einvernehmen

2019 trennten sich 86,3 Prozent der Ehepaare im Einvernehmen. Rechtsanwalt Marco Nademleinsky hat im neuen Buch „Einvernehmliche Scheidung“ die wichtigsten Informationen darüber zusammengetragen, wobei die vorausschauende Gestaltung des Scheidungsvergleichs im Mittelpunkt steht. Musterformulierungen, Antrags- und Vertragsmuster ergänzen den Text (Manz, 294 Seiten, 69 Euro).

Jetzt bestellen unter shop.manz.at

2020.
Bd 1: XLII, 1330 + Bd 2: XLII, 532 Seiten. Ln. EUR 358,00
Zum Subskriptionspreis bis 31.12.2020 EUR 298,00
ISBN 978-3-214-05898-2

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Eric Heinke

Ihr Rechtsanwalt macht's persönlich!

Die Anlehnung an den Werbeslogan der Tischler ist bewusst gewählt: Bis zu einem gewissen Grad sind nämlich – selbst im Zeitalter der Digitalisierung – auch Rechtsanwälte „Handwerker“. In Zeiten von Pandemie und Videokonferenzen und -gerichtsverhandlungen, also kontaktloser Betreuung Rechtssuchender, gewinnen Befürworter des umfassenden Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI) scheinbar kritiklos die Oberhand. Ohne KI kommen Rechtsanwälte freilich nicht aus: Rechtsdatenbanken, elektronischer Rechtsverkehr, Claim Management Software bei Massen- oder Sammelklagen, generierte Massenverträge oder LegalTech in der Rechtsberatung gehören zum Alltag. Wenn aber KI vollständig autonom Urteile fällt, die nur auf Daten aus von Parteien hochgeladenen Dokumenten beruhen, wankt das Verfassungsrecht auf den gesetzlichen Richter und die Glaubwürdigkeit von Personen wird unbeachtlich. Seit 2019 werden in Estland Prozesse unter EUR 7.000 von KI entschieden. Algorithmen fällen in den USA bereits Urteile über Strafausmaß und Kautionshöhe. Programme wie Justiz 3.0, Info-Plattformen wie das Europäische Justizportal oder der Deutsche EDV-Gerichtstag sind zu begrüßen, Urteile eines Roboter-Richters im Namen des Algorithmus aber abzulehnen. Bei der Präsentation der EU-Digitalstrategie (20.02.2020) sagte die Kommissionspräsidentin: „KI muss den Menschen dienen, ihren Rechten folgen.“ Viele Rechtsbereiche, etwa Familien- oder Strafrecht, sind stark von Empathie, Glaubwürdigkeit und persönlicher Beratung und Betreuung geprägt. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, (...) die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten (§ 9 RAO). Dies sicherlich mit, aber nicht ersatzweise durch KI, denn: Ihr Rechtsanwalt macht's persönlich!

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE STARK FÜR SIE